

By PwC Deutschland | 13 October 2020

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder u.a. zur Zuständigkeit für Stundungen, Erlasse und Billigkeitsmaßnahmen

*Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder an das BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2020 (siehe unseren **Blogbeitrag**) angepasst.*

Die gleich lautenden Erlasse regeln die folgenden Punkte:

- Zuständigkeit für Stundungen nach § 222 AO und § 6 Abs. 4 AStG
- Zuständigkeit für Billigkeitsmaßnahmen nach §§ 163, 227 AO, § 234 Abs. 2 und § 237 Abs. 4 AO
- Zuständigkeit für das Absehen von Festsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO und Niederschlagungen nach § 261 AO
- Zuständigkeit beim Verzicht auf Mittelbehörden (§ 2a FVG)
- Zuständigkeitsgrenzen
- Ablehnung von Anträgen
- Vorlage von Anträgen

Fundstelle

Homepage des BMF.

Keywords

Billigkeitsregelung, Einkommensteuerrecht, Erlass, Stundung, Zuständigkeit